

I. Kapitel

Die Grundsätze des sozialistischen
Arbeitsrechts

§ 1

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik sind die politische Macht der Arbeiterklasse im Bündnis mit den Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und den anderen Schichten der Werktätigen, das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln und die Planwirtschaft die Grundlagen für die rechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse. Das sozialistische Arbeitsrecht sichert die Grundrechte der Werktätigen auf dem Gebiet der Arbeit.

(2) Das Arbeitsrecht dient der Verwirklichung des ökonomischen Grundgesetzes des Sozialismus. Es fördert die Steigerung der Arbeitsproduktivität auf der Basis der fortgeschrittensten Wissenschaft und Technik und trägt zur Befriedigung der ständig wachsenden Bedürfnisse und zur allseitigen Entwicklung aller Mitglieder der Gesellschaft bei. Es dient der Erfüllung der Wirtschaftspläne nach dem Grundsatz der Einheit von zentraler Planung und Leitung und bewußter schöpferischer Tätigkeit jedes Werktätigen in der Produktion und seiner Mitwirkung an der Leitung von Staat und Wirtschaft.

(3) Die Leiter der staatlichen Organe und die Betriebsleiter sind verpflichtet, das Arbeitsrecht in diesem Sinne zu verwirklichen. Sie sind dafür den Volksvertretungen verantwortlich.

§ 2

(1) Alle Bürger haben das Recht auf Arbeit. Es besteht in dem Recht auf einen Arbeitsplatz, auf gleichen Lohn für gleiche Arbeitsleistung und auf Lohn nach Quantität und Qualität der Arbeit sowie auf schöpferische Mitwirkung an der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne und an der Leitung der Betriebe und der Wirtschaft.

(2) Die Arbeit und die Entwicklung der Fähigkeiten zum eigenen und gesellschaftlichen Nutzen sowie die schöpferische Mitwirkung an der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne und an der Leitung der Betriebe und der Wirtschaft sind moralische Pflichten jedes arbeitsfähigen Bürgers.

(3) Alle Werktätigen haben das Recht auf Berufsausbildung und Qualifizierung, auf Erholung, auf Gesundheits- und Arbeitsschutz, auf materielle Versorgung bei Krankheit, Arbeitsunfall, Mutterschaft, Invalidität und im Alter sowie das Recht auf kulturelle und sportliche Betätigung und gesundheitliche und soziale Betreuung.

(4) Jeder Werktätige hat die Pflicht, die sozialistische Arbeitsdisziplin als Grundregel für die gemeinsame Arbeit der Werktätigen einzuhalten, insbesondere das sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehren.

§ 3

(1) Der sozialistische Staat garantiert die Grundrechte unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität, Rasse und Religion.

(2) Anerkannte Verfolgte des Naziregimes, Frauen, Jugendliche, in Ehren ausgeschiedene Angehörige der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik sowie begrenzt Arbeitsfähige werden bei der Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit besonders geschützt und gefördert

(3) Altersrentnern ist die weitere berufliche Tätigkeit nach ihren Wünschen und Fähigkeiten zu sichern.

(4) Die Betriebsleiter sollen die Möglichkeiten schaffen, daß auch die Frauen, die durch familiäre Pflichten vorübergehend verhindert sind, gantztägig zu arbeiten, durch Teilbeschäftigung ihr Recht auf Arbeit wahrnehmen können.

§ 4

(1) Die Werktätigen haben das Recht, sich zur Wahrung ihrer Interessen in den Gewerkschaften zusammenzuschließen. Der sozialistische Staat fördert und schützt die Tätigkeit der freien und einheitlichen Gewerkschaften und arbeitet eng mit ihnen zusammen.

(2) Nach ihrer Satzung sind die Freien Deutschen Gewerkschaften Schulen des Sozialismus und allseitige Vertreter der Interessen der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz. Sie fördern den Kampf um den wissenschaftlich-technischen Höchststand, die Aneignung allseitiger Kenntnisse und eine hohe sozialistische Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin zur raschen Steigerung der Arbeitsproduktivität. Sie mobilisieren die ganze Arbeiterklasse und die Intelligenz zur allseitigen Erfüllung der Wirtschaftspläne mit dem Ziel der ständigen Verbesserung ihres materiellen und kulturellen Lebensniveaus.

(3) Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund hat das Recht, an der Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne teilzunehmen und in allen staatlichen Planungsorganen durch seine Vertreter mitzuwirken. Er wirkt mit an der Ausarbeitung von gesetzlichen Bestimmungen, die unmittelbar die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz betreffen.

(4) Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund organisiert die Arbeiterkontrolle zur ständigen Verbesserung der Versorgung der Werktätigen. Die staatlichen Organe und die Betriebsleiter sind verpflichtet, die Arbeiterkontrolle zu unterstützen und beanstandete Mängel unverzüglich zu beseitigen.

(5) Zur Stärkung der Arbeiter-und-Bauern-Macht erfüllt der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund entsprechend der Entwicklung der sozialistischen Demokratie bisher vom sozialistischen Staat ausgeübte Funktionen auf dem Gebiet der sozialistischen Arbeitsverhältnisse als gesellschaftliche Aufgaben (Leitung der Sozialversicherung, Kontrolle des betrieblichen Arbeitsschutzes usw.).

§ 5

Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund hat das Recht, an der Ausarbeitung und Entwicklung des sozialistischen Arbeitsrechts teilzunehmen, bei seiner Durchsetzung mitzuwirken und seine Einhaltung zu kontrollieren. Der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes ist berechtigt, den Organen der Staatsmacht Vorschläge für rechtliche Regelungen zu unterbreiten.

§ 6

(1) Zwischen den zentralen Organen des Staatsapparates bzw. den Räten der Bezirke, den Vereinigungen Volkseigener Betriebe oder den zentralen Organen sozialistischer Genossenschaften und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bzw. den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften oder den Bezirksvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes können Rahmenkollektivverträge abgeschlossen werden.